

**zu III      Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte**

**zu 1      Zentrale Orte der untersten Stufe (Kleinzentren)**

Kleinzentren sind gemäß Art. 18 Abs. 2 Nr. 1 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) in den Regionalplänen zu bestimmen. Hierbei sind die Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms (LEP) zugrunde zu legen.

Die festgelegten Kleinzentren stellen die Versorgung der Bevölkerung ihrer Nahbereiche mit Gütern und Dienstleistungen des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Grundbedarfs sicher.

Zusammenfassende Erklärung zur Umweltprüfung für die Ausweisung des Marktes Wiggensbach als Kleinzentrum im Rahmen der ersten Änderung des Regionalplanes:

Die Umweltprüfung für die Ausweisung des Marktes Wiggensbach als Kleinzentrum hat ergeben, dass hiervon keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen.

Mit der Ausweisung des Kleinzentrums sind keine gebietsscharfen Flächen-Neuausweisungen und keine konkreten standortgebundenen Projekte verbunden. Auf der Ebene der Regionalplanung sind daher noch keine Aussagen über standortbezogene Umweltauswirkungen möglich. Diese sind im Zuge der nachfolgenden Planungsebenen bei der regionalplankonformen Umsetzung und Ausgestaltung der Ziele und Grundsätze zu prüfen und zu bewerten (Abschichtungsregelung).

Eine überorganische Siedlungsentwicklung des Kleinzentrums Wiggensbach ist möglich, jedoch sollte sich auch diese an der Struktur und Größe der Gemeinde orientieren. Eine wesentlich über das bisherige Maß hinausgehende Ausweitung der Entwicklung ist auch in Zukunft nicht zu erwarten.

**zu 2      Bevorzugte Entwicklung zentraler Orte der untersten Stufe (Kleinzentren)**

Gemäß LEP können die regionalen Planungsverbände Kleinzentren bestimmen, die bevorzugt entwickelt werden sollen.

Die Verbesserung der Arbeitsplatzzentralität aller bevorzugt zu entwickelnden Kleinzentren wird als vorrangige Aufgabe angesehen, damit diese Kleinzentren ihre Grundversorgungsfunktion voll wahrnehmen können.

Bei den Einzelhandelseinrichtungen bedarf es bei allen diesen Kleinzentren einer Stärkung und einer Branchenerweiterung, um die Verbesserung der Einzelhandelszentralität und damit der überörtlichen Versorgungsfunktion zu erreichen.

**zu 3      Zentrale Orte der unteren Stufe (Unterzentren)**

Unterzentren sind gemäß Art. 18 Abs. 2 Nr. 1 BayLplG in den Regionalplänen entsprechend den Vorgaben des LEPs zu bestimmen. Die bisher im LEP 2003 ausgewiesenen Unterzentren wurden in den Regionalplan übernommen.

Bei der Überprüfung der grundsätzlich für eine Aufstufung zum Unterzentrum in Betracht kommenden Kleinzentren anhand der im LEP vorgegebenen Zentralitätskriterien hat sich ergeben, dass derzeit keine weiteren Unterzentren bestimmt werden können.

**Regionalplan der Region Allgäu (16) – Begründung zu den Zielen und Grundsätzen  
zu Teil A Überfachliche Ziele und Grundsätze / A III Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte**

Für erforderlich erachtet wird die Fortschreibung und Aktualisierung der Zentralitätskriterien durch die Staatsregierung.

**zu 4 Siedlungsschwerpunkte**

Siedlungsschwerpunkte sind gemäß Art. 18 Abs. 2 Nr. 1 BayLplG in den Regionalplänen entsprechend den Vorgaben des LEPs zu bestimmen. Siedlungsschwerpunkte sollen in der Regel eine enge räumliche Verflechtung zu Ober- und möglichen Oberzentren haben. Die Gemeinde Mauerstetten erfüllt diese Voraussetzungen.